

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-7348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7197/1-Pr 1/89

3383/AB

1989 -05- 05

zu 3428/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3428/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Heinzinger und Genossen (3428/J), betreffend öffentliches Beschaffungswesen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bereits vor der in der Anfrage genannten Entschließung des Nationalrats wurden im Bereich des Justizressorts Maßnahmen für ein umweltgerechtes Beschaffungswesen getroffen. So wurde mit Erlaß vom 5.12.1988 angeordnet, bei den Justizbehörden in den Ländern im weitestgehenden Ausmaß Umweltschutzpapier zu verwenden sowie Formblätter und Briefumschläge in der Strafvollzugsanstalt Stein aus Umweltschutzpapier herzustellen. Im Bereich der Strafvollzugsverwaltung wurde eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung umweltschutzaktiver Maßnahmen eingerichtet. Diese wird sich insbesondere mit der Entwicklung von Kriterien befassen, nach denen über umweltgerechte und energiesparende Produkte entschieden werden soll.

Im übrigen verweise ich auf die Antwort des Bundeskanzlers auf die an ihn gerichtete Anfrage gleichen Inhalts, Zahl 3420/J-NR/1989.

- 2 -

Zu 2:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird im Zusammenwirken mit den anderen Ressorts Vorschläge für umweltrelevante Qualifikationskriterien erarbeiten. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, Zahl 3431/J-NR/1989.

Zu 3 bis 5:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Justiz kommt eine Förderung des Werkstoffes Holz im wesentlichen nur bei der Beschaffung von Büromöbeln in Betracht. Dabei wird nach Möglichkeit dem Werkstoff Holz der Vorrang vor synthetischen Werkstoffen gegeben. Im übrigen verweise ich auf die Antwort des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf die an ihn gerichtete Anfrage gleichen Inhalts, Zahl 3424/J-NR/1989.

Zu 6 und 7:

Veranstaltungen der in der Anfrage genannten Art werden vom Bundesministerium für Justiz im Ausland nicht durchgeführt.

2. Mai 1989

